

## Vereinssatzung Gemüsegruppe

*In der folgenden Vereinssatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.*

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemüsegruppe Kahlenberg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar(?) wird der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und wurde am \_\_\_\_\_ gegründet.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs.2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Die Förderung von Volks- und Weiterbildung
- Die Förderung der Pflanzenzucht

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Die Erprobung von ökologischer und sozialer Landbewirtschaftung und die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Hierzu gehört auch die Förderung von Biodiversität, dem Erhalt alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten, die Realisierung regionaler und saisonaler Ernährung sowie die Entwicklung des Bewusstseins für die Auswirkungen von Pflanzenanbau und Tierhaltung und deren Produktionsweisen auf Ernährung, Natur und Gesellschaft.
2. Die Mitglieder des Vereins sollen erleben, wie ihre Ernährungsentscheidung den Naturschutz fördert, die Artenvielfalt erhält, die Kulturlandschaft gestaltet und dadurch eine zukunftsfähige neue Struktur der Landwirtschaft entstehen kann.
3. Weiterhin sollen auch demokratische und solidarische Organisationsformen erprobt und entwickelt werden. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Verständigung verschiedener Kulturkreise, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Die Gemeinschaft eint der Grundgedanke an ein buntes, tolerantes und weltoffenes Zusammenleben aller Menschen. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Den genannten Grundsätzen widersprechende Handlungen sowie Engagement oder Mitgliedschaft in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar, ebenso Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder in der Öffentlichkeit in Verbindung bringen.

### §3 Kooperation

Zur Realisierung der genannten Ziele kooperiert der Verein mit  
- dem Demeter-Bauernhof „Himmel und Erde“, Inhaber Clivia von Saalfeld und Henry Feddersen, Dorfstr. 17, 23992 Kahlenberg. Näheres zu der Kooperation wird in einem Kooperationsvertrag bestimmt.

Weitere Kooperationen sind möglich und ausdrücklich erwünscht.

### §4 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind, können erstattet werden, ebenso Vergütungen im Rahmen einer ordentlichen Anstellung oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit für den Verein.

### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist Geschäftsjahresende schriftlich erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen. Finanzielle Zusagen des alten Mitgliedes dem Verein gegenüber müssen dabei von dem neuen Mitglied übernommen werden.
5. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses hat ein ausgeschiedenes Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorherigen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

### §6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied zum Beispiel

- grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Ordnungen des Vereins begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung sind dem auszuschließenden Mitglied die Gründe für einen möglichen Ausschluss mitzuteilen. Das Mitglied ist zu einer schriftlichen Stellungnahme hinsichtlich des Sachverhaltes aufzufordern, hierfür ist ihm eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betreffende Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen, die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung keine erneute Beschwerde möglich ist.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten der veranstaltungsbezogenen und gärtnerisch/landwirtschaftlichen Tätigkeiten müssen durch die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gedeckt werden. Auf der Jahreshauptversammlung wird anhand des Jahresetats die Beitragshöhe festgelegt. Es ist nicht verpflichtend, die Richtsätze beizutragen. Durch die Zahlung eines höheren Beitrages als dem Durchschnittssatz soll und wird aber die Teilnahme von Mitgliedern, die den Beitrag nicht bezahlen können, ermöglicht und so der Solidargedanke verwirklicht.

## §8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens 5 und höchstens 7** Mitgliedern. **Folgende Funktionen sind im Vorstand mindestens vorgesehen:**  
1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, 1.Kassenwart, 2.Kassenwart, Schriftführer
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften im Wert von mehr als 200,00 € vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von **drei** Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von **drei** Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Mitglied zu wählen ist.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Einladung zur Mitgliederversammlung
  - Vertretung des Vereins nach außen
  - Vorlage des Jahresberichtes (Sachbericht und Finanzbericht), entsprechend den Bestimmungen des §259 BGB
  - Aufnahme neuer Mitglieder
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.

6. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Vorständen eine Aufwandsentschädigung (z.B. in Form der Ehrenamtspauschale) zu zahlen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Gegenstimmen sind schriftlich festzuhalten.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ändern und auch aufheben.
9. Der Vorstand wird vom Verein von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

#### § 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kasse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen. Über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte oder Kooperationspartner des Vereins sein.

#### §10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Mitglied innerhalb einer Woche nach Zugang ergänzt werden kann. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Bei postalischer Versendung beginnt die Frist am Tag nach der Zusendung des Einladungsschreibens. Es gilt der Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Post- oder Mailadresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
4. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, und müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der alte und auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.
8. Über den Verlauf und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das genaue Ergebnis festgehalten werden muss. Des Weiteren muss die Tagesordnung beigelegt sein. Das Protokoll ist von dem Protokollführer

und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von **sechs** Wochen zugänglich zu machen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ übertragen, wenn kein anderer Beschluss vorliegt.

§12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist beim für den Sitz des Vereins zuständigen Gerichtsort.

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.